

## **Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission**

Die Kassenkommission,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### **1. Abschnitt:      **Gegenstand****

#### **Artikel 1**

1. Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Kassenkommission.
2. Die Arbeitnehmervertretung wird im indirekten Wahlverfahren über Delegierte in die Kassenkommission gewählt.

### **2. Abschnitt:      **Verfahren zur Wahl der Delegierten****

#### **Artikel 2**            Grundsatz

1. Die versicherten Personen der Pensionskasse Uri werden auf vier Wahlkreise aufgeteilt.  
In jedem Wahlkreis werden die Delegierten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gewählt.
2. Die Delegierten treten ihr Amt zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode des Regierungsrats an. Sie werden für die gleiche Amtsdauer gewählt wie die Mitglieder der Kassenkommission.
3. Die Delegiertenversammlung (Gesamtheit der Delegierten; DV), wählt aus ihrer Mitte die Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission.

#### **Artikel 3**            Wahlberechtigung

1. Berechtigt, Delegierte zu wählen und als delegierte Person gewählt zu werden, ist, wer im Zeitpunkt der Wahlanordnung bei der Pensionskasse Uri als aktive Person versichert ist (im Folgenden Mitglieder genannt).
2. Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem sie angehören.

#### **Artikel 4**            Wahlkreise

1. Für die Wahl der Delegierten und für die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter in die Kassenkommission werden folgende vier Wahlkreise festgelegt:

Wahlkreis I	Kanton und Ausgleichskasse
Wahlkreis II	Volksschulen und Bildungsbetriebe
Wahlkreis III	Kantonsspital und Alters- und Pflegeheime
Wahlkreis IV	Gemeinden und übrige Institutionen

---

<sup>1)</sup> RB 2.4221

2. Die detaillierte Zuordnung der Institutionen zu den einzelnen Wahlkreisen ergibt sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.
3. In den Wahlkreisen I bis IV ist je ein Arbeitnehmersvertreter oder eine Arbeitnehmersvertreterin zu wählen. Das fünfte Mitglied wird unabhängig vom Wahlkreis gewählt.

**Artikel 5**            Delegierte

Um die Zahl der Delegierten pro Wahlkreis zu ermitteln, wird die Zahl der Mitglieder (Stand 1. Januar des Wahljahres) durch die Zahl 60 dividiert. Das auf eine ganze Zahl gerundete Ergebnis, ergibt die Anzahl Delegierten.

**Artikel 6**            Wahlbüro

1. Das Wahlbüro besteht aus dem Kassenverwalter als Vorsitzendem und aus mindestens drei weiteren Personen. Diese können sich aus Vertretungen der Personalverbände oder aus Mitgliedern rekrutieren. Das Protokoll wird von einem Mitarbeitenden der Kassenverwaltung geführt.
2. Die Kassenverwaltung unterbreitet der Kassenkommission die Zusammensetzung des Wahlbüros.
3. Die Kassenverwaltung leistet die administrativen Arbeiten beim Wahlverfahren.

3. Abschnitt:        **Wahl der Delegierten**

**Artikel 7**            Einleitung zur Wahl der Delegierten

1. Das Wahlbüro setzt die Wahl so rechtzeitig an, dass die Delegierten ihr Amt zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode des Regierungsrats antreten können. Es teilt den Mitgliedern in geeigneter Weise mit oder lässt ihnen mitteilen, dass Erneuerungswahlen in die Kassenkommission anstehen und dass es ihnen obliege, die Delegierten ihres Wahlkreises zu bestellen. Dabei gibt das Wahlbüro bekannt, wie viele Delegierte pro Wahlkreis zu wählen sind.
2. Mit der Bekanntmachung werden die Mitglieder aufgefordert, mit der offiziellen Wahlliste Kandidatenvorschläge für Delegierte beim Wahlbüro einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
3. Der oder die Erstunterzeichnende gilt für allfällige Einigungsverhandlungen als bevollmächtigte Person, der oder die Zweitunterzeichnende als stellvertretende Person dafür. Der oder die Erstunterzeichnende stellt sicher, dass die vorgeschlagene Person mit einer allfälligen Wahl einverstanden ist.
4. Die gleiche Person darf nicht für mehr Kandidaten Wahlzettel unterschreiben als ihrem Wahlkreis Delegiertensitze zustehen. Eine Kumulation ist ausgeschlossen.

**Artikel 8**            Stille Wahl

1. Werden in einem Wahlkreis innert der vorgegebenen Frist nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als Delegierte zu wählen sind, so gelten diese als in stiller Wahl gewählt.
2. Werden aus einem Wahlkreis mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als Delegierte zu wählen sind, gelten diejenigen mit den meisten Vorschlägen als gewählt. Bei Stimmgleichheit oder wenn zu wenige Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen wurden, entscheidet die Einigungsverhandlung.

#### **Artikel 9** Einigungsverhandlung

1. Werden in einem Wahlkreis mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl zur Wahl als Delegierte vorgeschlagen, findet auf Einladung des Wahlbüros eine Einigungsverhandlung unter den Bevollmächtigten dieses Wahlkreises statt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
2. Haben einzelne Mitglieder mehr Wahllisten unterschrieben als dem Wahlkreis Delegiertensitz zugeteilt sind, entscheidet das Los über die gewählten Delegierten.
3. Fehlen in einem Wahlkreis Kandidaten oder Kandidatinnen als Delegierte, können die Bevollmächtigten unter sich oder aber aus ihrem Wahlkreis insgesamt so viele Personen melden, welche mit der Wahl einverstanden sein müssen, bis die Delegierten vollzählig sind.

#### **Artikel 10** Publikation des Wahlergebnisses

1. Das Wahlbüro eröffnet den Delegierten ihre Wahl.
2. Es teilt den angeschlossenen Institutionen und Personalverbände die Namen der gewählten Delegierten mit und verbindet damit die Auflage, ihre Mitglieder zu orientieren.
3. Zudem veröffentlicht die Kassenverwaltung die Namen der Delegierten auf der Homepage der Pensionskasse und mit Informationsblättern.

#### 4. Abschnitt: **Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission**

#### **Artikel 11** Wahl in die Kassenkommission / Delegiertenversammlung

1. Das Wahlbüro beruft spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsdauer die Delegierten zur DV ein.
2. Die Delegierten jedes Wahlkreises schlagen zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl in die Kassenkommission vor.
3. Die DV wählt aus den acht vorgeschlagenen Personen in einem ersten Wahlgang vier Arbeitnehmervertreter oder -vertreterinnen in die Kassenkommission. Aus jedem Wahlkreis ist ein Sitz zu besetzen.
4. Im zweiten Wahlgang wird aus den vier nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen aus dem ersten Wahlgang die fünfte Person gewählt.

#### **Artikel 12** Ersatzwahl

Bei einer Ersatzwahl der Vertretung der Wahlkreise I – IV in die Kassenkommission gilt der Kandidat oder die Kandidatin des gleichen Wahlkreises als Nachfolger oder Nachfolgerin als gewählt, der oder die:

- a) bei der Gesamterneuerungswahl von den Delegierten zur Wahl in die Kassenkommission vorgeschlagen und nicht gewählt wurde,
  - b) oder, falls Buchstabe a nicht zum Ziel führt, der oder die bei der Gesamterneuerungswahl der Delegierten des betreffenden Wahlkreises am meisten Stimmen erhielt.
2. Beim Ersatz der fünften Arbeitnehmervertretung in die Kassenkommission gelten die im zweiten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der dort erhaltenen Stimmenzahl als gewählt.

#### **Artikel 13** Ungültige Wahllisten

Ungültig sind Wahllisten:

- a) die nicht offiziell von der Pensionskassenverwaltung herausgegeben worden sind;
- b) die von der gleichen Person mehrfach unterschrieben sind; oder
- c) die zu spät eingereicht wurden.

**Artikel 14** Beschwerden

Wahlbeschwerden sind bis innert 10 Tage nach Bekanntgabe der Wahl an die Pensionskassenverwaltung zu Händen des Wahlbüros zu richten. Das Wahlbüro entscheidet Wahlbeschwerden endgültig.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung****Artikel 15** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen der Kassenkommission  
Präsident: Dr. Markus Stadler  
Kassenverwalter: Rolf Müller

Von der Kassenkommission genehmigt am 13. Dezember 2006

In Kraft seit:

1. Januar 2007

Beschlossen durch die Kassenkommission:

13. Dezember 2006